

# Compliance Richtlinien

**Version 1.0**

Vom Zentralvorstand genehmigt und der GRPK zur Kenntnis zugestellt am 15.01.2015

**WIR, DIE  
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI  
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES  
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

# Inhalt

<b>VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>1 UNSERE GRUNDWERTE</b>	<b>4</b>
<b>2 SOZIALE VERANTWORTUNG</b>	<b>4</b>
<b>3 UMWELT, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT</b>	<b>4</b>
<b>4 INTEGRITÄT UND GESETZESKONFORMES HANDELN</b>	<b>4</b>
<b>5 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND INTERESSENKONFLIKTE</b>	<b>5</b>
<b>6 KORRUPTION</b>	<b>5</b>
<b>7 EINHALTUNG DES KARTELLRECHTS</b>	<b>5</b>
<b>8 AUSFÜHRUNG UND KONTROLLE</b>	<b>5</b>

## Vorwort

Ein guter Ruf ist das A und O jeglichen Wirkens. Er ist bestimmt durch das Verhalten eines jeden Einzelnen. Klare Richtlinien in Bezug auf unsere Geschäftspraktiken und unser ethisches Verhalten erleichtern das richtige Verhalten in jeder Situation. Die suissetec Compliance-Richtlinien legen Grundwerte fest, die das Verhältnis zu unseren Mitgliedern, Lieferanten, Kunden, Partnern, Behörden, Umwelt etc. bestimmen. Compliance-Richtlinien erinnern uns an unsere Verantwortung, sämtliche Aktivitäten auf den Grundsätzen der Integrität, der Fairness und der Ehrlichkeit aufzubauen und zu pflegen.

Zürich, 15.01.2015

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Daniel Huser  
Zentralpräsident

# 1 Unsere Grundwerte

- 1.1 Diese Compliance-Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden der suissetec-Geschäftsstellen, Zentral- und Fachbereichsvorstände, Fachgruppenmitglieder sowie für alle anderen für suissetec gegen Entschädigung tätigen Personen.
- 1.2 Wir halten uns bei unserer Tätigkeit an die geltenden Gesetze und Ethikstandards.
- 1.3 Wir pflegen jederzeit einen korrekten Umgang untereinander, aber auch mit unseren Mitgliedern, Geschäftspartnern und den Behörden. Dazu gehören Respekt, Integrität, Ehrlichkeit, Offenheit und Fairness.
- 1.4 Wir informieren uns intern und extern über alle geltenden Verhaltensstandards.
- 1.5 Die Geschäftsleitung und Vorstände der Miliz agieren als Vorbild.
- 1.6 Wir sorgen für Transparenz und dokumentieren unsere Abläufe und Aktivitäten.

# 2 Soziale Verantwortung

- 2.1 Wir bieten unseren Mitarbeitenden eine motivierende und sichere Arbeitsumgebung.
- 2.2 Wir lehnen illegale Beschäftigungspraktiken ab.
- 2.3 Wir schützen unsere Mitarbeitenden vor physischen Gefahren, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz.
- 2.4 Wir halten uns an die Grundsätze der Gleichberechtigung, dulden keine Ungleichbehandlung, achten die Privatsphäre und halten uns an den Datenschutz bezüglich Informationen unserer Mitarbeitenden.
- 2.5 Wir informieren unsere Mitarbeitenden regelmässig über die wichtigsten Gesetze und internen Regeln und verpflichten sie zu deren Einhaltung.

# 3 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

- 3.1 Die geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzgesetze halten wir ein.
- 3.2 Wir handeln nachhaltig und schützen die Umwelt.
- 3.3 Während der Arbeit ist es verboten, Substanzen zu konsumieren, die das Urteilsvermögen oder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen.

# 4 Integrität und gesetzeskonformes Handeln

- 4.1 Wir stellen sicher, dass unsere Ressourcen zum vorgesehenen Zweck, haushälterisch und in optimaler Art und Weise verwendet werden.
- 4.2 Wir stellen sicher, dass Daten, Informationen und Unterlagen, die wir erstellt haben oder für die wir verantwortlich sind, korrekt sind.
- 4.3 Sämtliche Personen, für welche diese Compliance-Richtlinien gelten verhalten sich gegenüber suissetec loyal. Kritik an der Geschäftsstelle, Sektionen, Mitgliedern oder anderen Verbandsexponenten werden nie gegen Dritte, sondern an die Betroffenen selber, die zuständigen Verantwortlichen, den Direktor, den Zentralpräsidenten oder die GRPK getragen.

## **5 Datenschutz, Vertraulichkeit und Interessenkonflikte**

- 5.1 Im Umgang mit sämtlichen Daten pflegen wir ein Höchstmass an Sorgfalt.
- 5.2 Informationen behandeln wir vertraulich, solange sie entsprechend klassifiziert sind.
- 5.3 Interessenkonflikte melden wir frühzeitig dem Vorgesetzten, damit entsprechende Massnahmen beschlossen werden können.

## **6 Korruption**

- 6.1 Wir halten uns strikte an das Korruptionsverbot. Mitarbeitende melden Verhaltensweisen, die gegen das Korruptionsrecht verstossen, unverzüglich dem Vorgesetzten.
- 6.2 Wir verschaffen unseren Mitarbeitenden ausreichende Kenntnisse über die entsprechenden Vorschriften, um korrupte Verhaltensweisen zu erkennen.
- 6.3 Wir verpflichten uns zur Unbestechlichkeit. Für unser Handeln bei allen Tätigkeiten zur Erfüllung unserer Aufgaben heisst das, von Dritten keinen Vorteil einzufordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- 6.4 Sponsoring oder Zuwendungen dürfen nicht mit dem Ziel erfolgen, bevorstehende Entscheidungen zu beeinflussen.
- 6.5 Wir pflegen keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Privatpersonen, welche sich korrupter Methoden bedienen.
- 6.6 Aufträge werden ausschliesslich von der Geschäftsstelle vergeben. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stellen sicher, dass bei der Auftragsvergabe das 4-Augenprinzip (Mitarbeiter – Vorgesetzter) eingehalten wird. Eine Auftragsvergabe an sich selber, an die eigene Firma oder an eigene Verwandte ist nicht erlaubt.
- 6.7 Für Anschaffungen und Auftragsvergaben ist die Geschäftsstelle zuständig. Die geltenden Weisungen und Regelungen sind zu beachten.

## **7 Einhaltung des Kartellrechts**

- 7.1 Wir halten uns an die Bestimmungen des Kartellrechts, welches unzulässige Beschränkungen des Wettbewerbs (wie beispielsweise Preis- oder Gebietsabsprachen unter Wettbewerbern) verbietet.
- 7.2 Wir verschaffen unseren Mitarbeitenden ausreichende Kenntnisse über die kartellrechtlichen Vorschriften, um heikle Situationen erkennen zu können.

## **8 Ausführung und Kontrolle**

- 8.1 Die Regeln dieses Handbuchs sind Bestandteil der Verbandskultur und gelten als integrierender Bestandteil von Arbeits- und Zusammenarbeitsverträgen.
- 8.2 Über die Sanktionierung eines Verstosses entscheidet:
  - bei suissetec-Mitarbeitenden der Direktor
  - bei Zentral- und Fachbereichsvorständen, dem Direktor und bei Mitgliedern von Kommissionen der Ausschuss des Zentralvorstandes.
- 8.3 Über Verstösse gegen die Compliance-Richtlinien und deren Sanktionierung muss in jedem Fall der GRPK Bericht erstattet werden.